



Inhalt

Wissenswertes	2
XVergabe als nationaler Standard etabliert	2
BMW und BME vergeben Preise für innovative Beschaffung.....	2
Bundwirtschaftsminister Gabriel ruft zur Bewerbung für den Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis 2015 auf	2
Bitkom Leitfaden Merksätze für elektronische Rechnungen	2
Bundeskabinett beschließt Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts	2
Berechnung von Lebenszykluskosten in der öffentlichen Beschaffung.....	3
Hinweise zu PQ-VOL auf eVergabeplattform des Bundes	3
Recht.....	3
VK Bund: Immer engere Vorgaben für die Offenlegung von Wertungsparametern.....	3
VK Südbayern: Nachforderung fehlender Angaben - alles unklar?	4
International.....	5
Aus der EU.....	5
Erstmals Interoperabilität europäischer Vergabeplattformen demonstriert.....	5
Verhandlungen zur Öffnung der europäischen Eisenbahnmärkte.....	5
ÖSTERREICH.....	5
Neues Vergaberecht in Kraft	5
ASIEN	6
Geschäftschancen bei der Asian Development Bank	6
Aus den Bundesländern	6
Hessen: Das tausendste HPQR-Unternehmen gewürdigt. Rüger GmbH qualifiziert sich für öffentliche Aufträge	6
Mecklenburg-Vorpommern: Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern.....	7
Rheinland-Pfalz: Vereinfachung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für die Unterbringung von Flüchtlingen.....	7
Schleswig Holstein I: Nordbau 2015 in Neumünster 09.- 13. September.....	8
Schleswig-Holstein II: Vergabekammer	8
Thüringen: Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge	8
Niedersachsen: Keine Anwendung von repräsentativen Tarifverträgen bei öffentlichen Auftragsvergaben im freigestellten Schülerverkehr	8
Veranstaltungen	9



XVergabe als nationaler Standard etabliert

Mit Beschluss vom 17. Juni 2015 hat der IT-Planungsrat die XVergabe-Schnittstelle als nationalen Standard bestätigt. *Die XVergabe wird dem anstehenden Ausbau der elektronischen Beschaffung den Weg ebnen.* In den vergangenen Monaten arbeitete das Beschaffungsamt des BMI gemeinsam mit Vergabestellen und Software-Lösungsanbietern an der Standardisierung dieser Schnittstellenlösung, die erstmals einen einfachen, einheitlichen Bieterzugang zu den unterschiedlichen Vergabeplattformen der öffentlichen Hand schafft. Derzeit gibt es in Deutschland mehr als 30 unterschiedliche elektronische Vergabeplattformen von Bund, Ländern und Kommunen. Diese verfügen meist weder über einen einheitlichen Bieterzugang, noch sind sie interoperabel. Hieraus resultiert eine nur geringe Akzeptanz aller Beteiligten. Hier greift die XVergabe als Schnittstelle ein und ermöglicht mit einer einzigen Client-Anwendung die Teilnahme an Vergabeverfahren von Bund, Ländern und Kommunen. Man geht davon aus, dass dieser plattformübergreifende Standard zukünftig zu einer vermehrten Teilnahme von Unternehmen und mehr Fairness im Wettbewerb führt. Die XVergabe bildet einen elementaren Baustein im Projekt E-Beschaffung der Bundesregierung zur flächendeckenden Digitalisierung der öffentlichen Beschaffung in Deutschland. Im Hinblick auf einen grenzüberschreitenden Zugang zu öffentlichen Diensten und Dienstleitungen und der weiteren Entwicklung des digitalen Binnenmarktes, besteht auch seitens der EU Interesse an einer solchen Schnittstellenlösung.

Quelle: Beschaffungsamt **des Bundesministeriums des Innern**

BMWi und BME vergeben Preise für innovative Beschaffung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME) schreiben unter dem Motto „Innovation schafft Vorsprung“ in zwei Kategorien „Beschaffung von Innovationen und „Innovative Beschaffungsprozesse“ Preise, die mit jeweils 10.000 Euro dotiert sind, aus. Mit der Ausschreibung sollen die besonderen Herausforderungen, die mit einem Engagement zur Innovationssteigerung in öffentlichen Institutionen verbunden sind, gewürdigt werden. Bis zum 23. Oktober 2015 können sich Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie öffentliche rechtlich Unternehmen und Institutionen bewerben. Weitere Informationen insbesondere zu den Teilnahmebedingungen und dem Verfahren finden Sie [hier](#).

Bundeswirtschaftsminister Gabriel ruft zur Bewerbung für den Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis 2015 auf

Ein intelligenter Einsatz von Rohstoffen wird für Unternehmen in Deutschland zunehmend zu einem Wettbewerbsfaktor- insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Siegmund Gabriel, zeichnet daher vier Unternehmen und eine Forschungseinrichtung für herausragende rohstoff- und materialeffiziente Produkte, Prozesse, Dienstleistungen oder anwendungsorientierte Forschungsergebnisse mit dem Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis 2015 aus. [Bewerben Sie sich jetzt!](#)

Bitkom Leitfaden Merksätze für elektronische Rechnungen

Seit dem 1. Juli 2011 hat sich durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 der elektronische Rechnungsaustausch deutlich vereinfacht. Bis zu diesem Zeitpunkt war zwingend die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder das EDI-Verfahren für elektronische Rechnungen vorgeschrieben. Dies ist jetzt nicht mehr erforderlich, bestimmte Voraussetzungen sind dennoch zu beachten. Die wichtigsten Regelungen sowie Fragestellungen zur elektronischen Rechnung hat der Bitkom Arbeitskreis ECM-Compliance in zehn Merksätzen in einem Leitfaden zusammengestellt. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Bundeskabinett beschließt Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts

Am 08. Juli 2015 hat das Bundeskabinett den von Bundesminister für Wirtschaft und Energie Siegmund Gabriel vorgelegten Entwurf zur Umsetzung des EU-Vergaberechtspakets verabschiedet. Der Gesetzesentwurf soll wesentliche Regelungen der drei neuen EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umsetzen. Seit über zehn Jahren wird damit die größte Reform des Vergaberechts eingeleitet, die Struktur und Inhalt des Vergaberechts anwenderfreundlicher machen, die Möglichkeiten für Auftraggeber stärken und mittelständische Interessen im Vergabeverfahren berücksichtigen will. Insgesamt beabsichtigt die Bundesregierung mit der Modernisierung des Vergaberechts die öffentli-

che Beschaffung sozialer, ökologischer und innovativer zu gestalten. Nach den Plänen der Bundesregierung wird der überarbeitete vierte Teil des GWB künftig die wesentlichen Vorschriften zur Vergabe sämtlicher Arten von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen umfassen. Es wird erstmals der gesamte Ablauf des Vergabeverfahrens im Gesetz vorgezeichnet. Außerdem werden Regelungen für eine wirksame Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die elektronische Kommunikation im Vergabeverfahren, die erleichterte Vergabe sozialer Dienstleistungen sowie die Verbesserung der Datenlage für Auftragsvergaben getroffen. Den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Vergaberechts finden Sie [hier](#).

Berechnung von Lebenszykluskosten in der öffentlichen Beschaffung

Das Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) des BMWi und das Forschungszentrum für Recht und Management öffentlicher Beschaffung (FoRMöB) der Universität der Bundeswehr München führen derzeit ein Projekt zum Thema „Lebenszykluskostenberechnung bzw. Lebenszykluswirtschaftlichkeitsrechnung in der öffentlichen Beschaffung“ durch. In einem ersten Schritt sollen die praxisrelevanten Anforderungen an eine Lebenszykluskostenrechnung bzw. Lebenszykluswirtschaftlichkeitsrechnung in der öffentlichen Beschaffung erfasst werden. Der Schwerpunkt des Projekts liegt aber darin, ein Tool zur Berechnung von Lebenszykluskosten bzw. der Lebenszykluswirtschaftlichkeit für die öffentliche Beschaffung zu entwickeln, das öffentlichen Beschaffern bei der Entscheidungsfindung in unterschiedlichen Beschaffungsstufen eine Unterstützung bieten soll. Unter dem nachfolgenden Link können Sie an der kostenfreien Online-Umfrage teilnehmen: [Zur Umfrage "Lebenszykluskostenrechnung bzw. Lebenszykluswirtschaftlichkeitsrechnung der öffentlichen Beschaffung"](#) Die Ergebnisse dieses Projekts werden im Anschluss über die KOINNO-Website zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird auch in dem vierteljährlichen [KOINNO-Newsletter](#) über das Projekt berichtet.

Hinweise zu PQ-VOL auf eVergabepattform des Bundes

Auf der eVergabepattform des Bundes erhalten sowohl Unternehmen als auch Vergabestellen wichtige Anleitungen und Informationen rund um das Arbeiten mit der e-Vergabe. U.a. finden sich unter http://www.evergabe-online.info/e-Vergabe/DE/3%20Unternehmen/Pr%C3%A4qualifizierung/node_Pr%C3%A4qualifizierung.html Hinweise zur Präqualifizierung für Unternehmen, zu Vorteilen für Unternehmen und Vergabestellen sowie zur Handhabung der Präqualifizierung. Für den VOL-Bereich wird auf das von den Auftragsberatungsstellen geführte PQ-Verzeichnis PQ-VOL besonders hingewiesen.



Recht

VK Bund: Immer engere Vorgaben für die Offenlegung von Wertungsparametern

Auftraggeber muss Umrechnungsformel für Kriterium "Preis" offenlegen

Sachverhalt:

In EU-weitem Verfahren sollten Leistungen zu Entwicklung und Betrieb eines Messkonzepts zur Qualitätskontrolle im Internetbereich beschafft werden. Hinsichtlich der Wertung gab der Auftraggeber bekannt, insgesamt 100 Punkte, davon maximal 30 im Kriterium "Preis" vergeben zu wollen. Weiterreichende Angaben zur Umrechnung Preis in Punkte fehlten. Nach Erhalt des Absageschreibens reicht ein Bieter einen Nachprüfungsantrag ein. Erst nachträglich gibt der Auftraggeber die angewendete Formel bekannt.

Entscheidung:

Das Vorgehen der Vergabestelle verstößt gegen das vergaberechtliche Transparenzgebot. Die Umrechnungsformel könne sich auf das letztendliche Gewicht des Kriteriums "Preis" in der Gesamtwertung auswirken. Ihre Kenntnis sei für die Bieter daher relevant, um ihr Angebot optimal auf die Anforderungen des Auftraggebers auszurichten.

Praxistipp:

Zumindest im EU-Verfahren werden Vergabestellen künftig stets nicht nur die Wichtung des Kriteriums "Preis", sondern auch die Umrechnungsformel bekannt geben müssen. Auf Basis der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (Beschl. v. 22.01.2014 - Verg 26/13) kann außerdem nur dringend von einer linearen Verteilung nach dem Grundsatz "Bester Preis = Maximalpunktzahl, schlechtester Preis = Minimalpunktzahl" abgeraten und vielmehr

eine Formel mit gewichteter Verteilung angeraten werden. Die Argumentation der VK Bund mit dem Transparenzgrundsatz legt zudem nahe, dass entsprechende Angaben zur Verteilung von Punkten auch mit Blick auf sonstige Wertungskriterien getroffen werden müssen. Unternehmen sollten fehlende Angaben im Verfahren unverzüglich rügen. Ob die Entscheidung dagegen auch auf den Unterschwellenbereich übertragbar ist, erscheint fraglich. Zwar gilt auch hier der Transparenzgrundsatz. Allerdings sind Auftraggeber im Gegensatz zum Oberschwellenbereich nicht einmal zur Angabe der Wichtung der Zuschlagskriterien verpflichtet.

VK Bund, Beschl. vom 03.03.2015 (Az.: VK 1-4/15)

VK Südbayern: Nachforderung fehlender Angaben - alles unklar?

Zumindest bei reiner Preiswertung soll die Nachforderung fehlender Produktangaben zulässig sein

Sachverhalt:

In einem EU-Verfahren nach VOB/A wird von den Bietern im LV vielfach die Angabe des "angebotenen Fabrikats" verlangt. Ein Unternehmen trägt lediglich die Hersteller-, nicht aber die konkreten Typenbezeichnungen ein. Auf Aufforderung des Auftraggebers u.a. die angebotenen Typen zu benennen, für die eine mehr als zweiwöchige Frist gesetzt wird, liefert der Bieter eine Liste nach, die allerdings nach Auffassung des Auftraggebers nicht hinreichend ist. Auf weitere Nachforderung durch den Auftraggeber reicht der Bieter lediglich die gleiche Liste erneut ein. Daraufhin schließt ihn der Auftraggeber wegen unvollständigen Angebots nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A-EG aus, wogegen sich der Bieter mit seinem Nachprüfungsantrag wendet.

Entscheidung:

Jedenfalls mit der angegebenen Begründung durfte der Bieter nicht ausgeschlossen werden. Die Kammer geht hier davon aus, dass vom Begriff des "Fabrikats" nicht der Produkttyp erfasst wird. Demzufolge stelle die Abforderung der angebotenen Typen keine "Nachforderung" i.S.d. § 16, sondern eine erstmalige Anforderung, die als Aufklärung nach § 15 VOB/A-EG zu qualifizieren sei, dar. Nach dieser Vorschrift aber stehe ein Ausschluss des Bieters bei unzureichender Aufklärung im Ermessen der Vergabestelle. Dieses Ermessen sei von der Vergabestelle schon deswegen nicht ausgeübt worden, weil sie den Ausschluss auf eine andere Norm gestützt habe. Obschon es für die Entscheidung letztlich unerheblich war, führte die Kammer aus, dass die Nachforderung fehlender Fabrikats- und Typenangaben jedenfalls dann nach § 16 VOB/A-EG geboten sei, wenn der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. Für die Nachforderung nach dieser Norm gelte eine fixe 6-Tages-Frist. Vertraue aber der Auftragnehmer auf eine vom Auftraggeber gesetzte längere Frist, könne er nicht wegen Überschreitens der gesetzlichen 6-Tages-Frist ausgeschlossen werden.

Praxistipp:

Zunächst ist Auftraggebern zu raten, exakt zu definieren, welche Produktangabe - nur Hersteller oder auch konkreter Typ - vom Bieter gefordert wird. Im Übrigen ist die Rechtsprechung zur Nachforderung fehlender Produktangaben zwischenzeitlich denkbar unübersichtlich. Dafür: OLG München, OLG Dresden, VK Lüneburg, VKen Nord- und Südbayern; dagegen: VK Thüringen und VK Sachsen-Anhalt. Bis die Rechtslage endgültig, im Zweifel durch Entscheidung des BGH geklärt ist, orientieren sich Vergabestellen am besten an der Spruchpraxis der für sie zuständigen Vergabekammer bzw. des zuständigen OLG. Soweit noch keine Entscheidung existiert, wäre zu bedenken, dass die Mehrheit der Kammern bzw. Gerichte wie dargestellt einer Nachforderung zuneigt.

VK Südbayern, Beschluss vom 15.05.2015 (Az.:Z3-3-3194-1-05-01/15)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Erstmals Interoperabilität europäischer Vergabeplattformen demonstriert

Innerhalb des europäischen e-SENS-Projekt (Electronic Simple European Networked Services) waren zum Abnahmetest der Phase I des Work Package 5.1 per internationaler Videokonferenz die Teilnehmer der Live-Demonstration zugeschaltet: Mit einer PEPPOL-Infrastruktur bestehend aus Zugangspunkten vom IT-Unternehmen IBM in Dänemark und der Universität Piräus in Griechenland konnte eine Bekanntmachung zwischen Niederlande (TenderNed), Dänemark (ETHICS) und Deutschland (XVergabe-Gateway zur e-Vergabe des BeschA) ausgetauscht und ein Teilnahmeantrag übermittelt werden. Damit wurde erstmals die Machbarkeit der grenzüberschreitenden Interoperabilität europäischer Vergabeplattformen demonstriert. Mit dem Projekt e-SENS soll der grenzüberschreitende Zugang zu öffentlichen Diensten und Dienstleistungen innerhalb der EU verbessert und die Entwicklung des digitalen Binnenmarktes vorangetrieben werden. In diesem Sinne entwickelt e-SENS eine Infrastruktur für interoperable öffentliche Dienste in Europa. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Bausteinen e-ID, e-Documents, e-Delivery, Semantics und e-Signatures. Die technischen Module werden praxistauglichen in verschiedenen Anwendungsbereichen wie e-Health, e-Justice, e-Procurement getestet. Letztlich soll e-SENS generische und wiederverwendbare Bausteine für die nahtlose elektronische Kommunikation in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung bereitstellen. Das Beschaffungsamt engagiert sich innerhalb e-SENS vorrangig im Work Package 5 (e-Procurement), ein Teilprojekt zur Pilotierung einer grenzüberschreitenden Vergabeplattformlösung. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quelle: Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern

Verhandlungen zur Öffnung der europäischen Eisenbahnmärkte

Die Öffnung der Eisenbahnmärkte für den Personenverkehr in Europa ist bei den europäischen Verkehrsministern nach wie vor umstritten. Ein Kompromiss konnte bei der letzten Verkehrsministersitzung nicht erreicht werden. Die Kommission hat in ihrem Vorschlag vorgesehen, ab 2019 europa-weite Ausschreibungen von Eisenbahnstrecken vorzuschreiben. Die resultierende Marktöffnung der nationalen Märkte ist aus ihrer Sicht eines der wichtigsten Elemente der sogenannten politischen Säule des vierten Eisenbahnpakets und Voraussetzung für die Schaffung von mehr Wettbewerb auf europäischen Schienen. Dieser Zeitpunkt soll nun auf 2022 verschoben werden. Zudem melden insbesondere kleinere Mitgliedstaaten prinzipielle Bedenken an. Sie befürchten, dass ihre kleinen Bahngesellschaften im offenen Wettbewerb aus dem Markt gedrängt werden könnten und fordern deshalb eine Ausnahme für Länder, deren Bahngesellschaften nur einen geringen Marktanteil am europäischen Markt haben. Die Kommission und die größeren Mitgliedstaaten lehnen solche Forderungen nach Ausnahmen ab. Bei der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets stehen Rat, Parlament und Kommission bei den parallel laufenden Trilogverhandlungen dagegen seit einigen Wochen vor einer Einigung. Bei der technischen Säule geht es zum Beispiel um Vorschläge zur Vereinheitlichung von Signal- und Zugsicherungssystemen, zur Neuordnung von Zulassungsprozessen für rollendes Material und um Standards der Eisenbahnsicherheit.

ÖSTERREICH

Neues Vergaberecht in Kraft

Österreich hat seit dem 7. Juli ein neues Vergaberecht. Mit dem Ziel, die öffentliche Vergabe fair und effizient zu gestalten und kleine und mittelständische Firmen an öffentliche Aufträge zu führen, die sie zu wirtschaftlichen Preisen durchführen, trat die Bundesregierung in die Erarbeitung eines neuen Rechts. Für Bundeskanzler Werner Faymann (SPÖ) ist das neue Vergabegesetz „ein wichtiger Beitrag zur Beschäftigung“. Vor allem regionale Unternehmen sollen künftig bei großen Vergaben berücksichtigt werden. Auch soll nicht mehr der Preis allein über den Zuschlag entscheiden. Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) veröffentlichte bereits wenige Stunden nach dem Beschluss eine Pressemitteilung, in der er das neue Vergaberecht stark kritisiert. Die Gewerkschaft vida etwa beklagt, dass der gesamte Verkehrsbereich beim verpflichtenden Bestbieterprinzip nach wie vor ausgeklammert bleibt. „Die Bundesregierung hat es somit verabsäumt, wirksame Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping in einer Branche, in der Wettbewerb überwiegend auf dem Rücken des Personals ausgetragen wird, zu beschließen“, sagt Roman Hebenstreit, Vorsitzender des Fachbereichs Eisenbahn in der Gewerkschaft

vida. Mit dem neuen Vergaberechtsentwurf sei auch die große Chance vertan worden, wirksame Maßnahmen zur längeren Beschäftigung ältere ArbeitnehmerInnen zu beschließen, kritisiert Hebenstreit das „nach wie vor altersdiskriminierende Vergaberecht“. Die Gewerkschaft hatte im Vorfeld gefordert, dass die Beschäftigung älterer Menschen als Qualitätskriterium im Rahmen eines verpflichtenden Bestbieterprinzips für den Verkehrsbereich aufgenommen werden soll. Quelle: ÖGB Österreichische Gewerkschaftsbund, Kurier.at.

ASIEN

Geschäftschancen bei der Asian Development Bank

Die Asian Development Bank (ADB) widmet sich primär dem Ziel der Armutsbekämpfung und der Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in Asien. Hierbei ist sie insbesondere mit der Infrastrukturfinanzierung befasst. Die ADB schätzt den in Asien im Infrastrukturbereich notwendigen Investitionsbedarf im laufenden Jahrzehnt auf circa 800 Mrd. \$ jährlich. Experten sind sich einig, dass sich die notwendigen Investitionen allein mit staatlichen Geldern nicht realisieren lassen. Die ADB plant daher einen Ausbau der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und eine Unterstützung ihrer Kreditnehmer bei der Einbindung privater Investoren. Hier stehen Public Private Partnerships (PPP) im Fokus der Diskussion. Durch die Beschaffungen im Rahmen von ADB-Projekten und durch von der ADB direkt eingekaufte Consultingleistungen ergeben sich insbesondere für Asien erfahrene Unternehmen, die innovative technische Lösungen anbieten, gute Geschäftsmöglichkeiten. Hier lohnt sich ein Blick auf die Ausschreibungen der ADB. Insgesamt wurden im Jahr 2014 Aufträge in Höhe von 9 Mrd. \$ vergeben. Ein Großteil der ADB-Projekte wird in China, Indien und Vietnam umgesetzt, weshalb diese Länder bei der Auftragsvergabe auch an vorderer Stelle stehen.

Quelle: GTAI- Trade/Internationale Märkte



Aus den Bundesländern

Hessen: Das tausendste HPQR-Unternehmen gewürdigt. Rüger GmbH qualifiziert sich für öffentliche Aufträge

Der Firma Rüger GmbH aus Rüsselsheim überreichte der Vorsitzende der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. (ABSt), Joachim Nolde, eine Urkunde, die es als 1.000stes präqualifiziertes hessisches Unternehmen ausweist. Damit wird das Unternehmen in das Hessische Präqualifikationsregister HPQR eingetragen, um sich als für öffentliche Aufträge geeignetes Unternehmen zu präsentieren. Mit dem HPQR-Zertifikat kann das Unternehmen für Industriebedarf und Arbeitsschutz schnell und unkompliziert nachweisen, dass es alle wesentlichen Anforderungen an Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllt. "Wir beteiligen uns täglich an fünf bis sechs Ausschreibungen", so Geschäftsführer Kai Peglow. "Die Präqualifizierung vereinfacht das Verfahren sehr und spart viel Zeit, da wir nicht jedes Mal die ganzen Bescheinigungen einreichen müssen." So stehen dem Unternehmen mehr Ressourcen zur Verfügung, um seinen neuen Geschäftszweig, die Abteilung für Sicherheitstechnik und Schließanlagen, aufzubauen. Martin Proba, Leiter der Geschäftsbereiche Existenzgründung, Unternehmensförderung und International der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar, unterstrich die Entscheidung seines Mitgliedsunternehmens, diese Serviceleistung der hessischen Kammern anzunehmen, mit einem Gutschein für eine kostenlose Präqualifizierung für ein weiteres Jahr. Die Präqualifizierungsstelle prüft die Einzelnachweise, die öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen üblicherweise verlangen, vorab und auftragsunabhängig. Bei einer konkreten Vergabe legt der Bieter dann lediglich die HPQR-Urkunde vor. Die Rüger GmbH wird in nunmehr dritter Generation als Familienunternehmen geführt. Inhaber Karlo Rüger feiert in diesem Jahr seinen 80. Geburtstag und ist stolz, dass sein Enkel Jonas Peglow im Unternehmen tätig ist und die Familientradition weiterführt. Seit der Gründung 1968 hat es sich zu einem mittelständischen Unternehmen mit 38 Beschäftigten entwickelt. Der Fokus liegt inzwischen nicht mehr wie ursprünglich auf Heimwerker-, Bastler- und Künstlerbedarf, sondern auf einem umfangreichen Sortiment für Handwerk und Industrie. Heute liefert die Rüger GmbH deutschlandweit und betreibt auch einen umfangreichen Internetversand mit über 70.000 Artikeln und 24-Stunden-Lieferung. Die Rüger GmbH arbeitet mit namhaften und führenden Herstellern zusammen, fertigt aber auch selbst und bietet zusätzlich umfassende und individuelle Problemlösungen an. Die Würdigung der Rüger GmbH als tausendstes HPQR-Unternehmen fand mit den Geschäftsführungen aller hessischen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie der Referatsleitung Vergaberecht aus dem Hessischen Wirtschaftsministerium im Rahmen der Mitgliederversammlung der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. statt. Die Auftragsberatungsstelle informiert und

berät hessische Unternehmen und öffentliche Auftraggeber kostenlos rund um das deutsche und europäische Auftragswesen. Außerdem unterhält und betreibt sie die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD), die zentrale Bekanntmachungsplattform für alle öffentlichen Ausschreibungen ist. Mit einem Passwort recherchieren Unternehmen kostenlos in der HAD und verschaffen sich schnell und komfortabel einen Überblick. Die Präqualifizierung ist für Kammermitglieder ein zunehmend wichtiger Baustein bei der Erlangung öffentlicher Aufträge, spart im Ergebnis Kosten und Zeit bei der Akquise und ist dadurch insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen attraktiv. Das HPQR-Zertifikat ist jeweils ein Jahr gültig und kann bundesweit eingesetzt werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.buckesfeld@absthessen.de, Tel: 0611974588-19

Mecklenburg-Vorpommern: Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Eine neue Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 26. Juni 2015 regelt die „Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“. Hiernach ist das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - nach wie vor - auch auf die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des europäischen Schwellenwertes anzuwenden. Eine Verpflichtung zur Anwendung der VOL/A besteht nur, soweit vorrangige Vorschriften außerhalb der Verwaltungsvorschrift es bestimmen. Letzteres bezieht sich insbesondere auf spezielle Regelwerke, in denen die VOL/A auch bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen für anwendbar erklärt ist (zum Beispiel Richtlinien für den Landesbau Mecklenburg-Vorpommern — RLBau MV — vom 8. Dezember 2005, AmtsBl. MV 2006 S. 57, K 12 Nummer 4). Freiberufliche Leistungen können grundsätzlich freihändig vergeben werden, u. a. dann, wenn die maßgebliche Wertgrenze in Nummer 1 des Wertgrenzenerlasses vom 19. Dezember 2014 (AmtsBl. M-V S. 1264) eingehalten ist (100.000 Euro netto). Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden. Den vollständigen Wortlaut der VV finden Sie unter: http://abst-mv.de/pdf/Vergabe_freiberuflicher_Leistungen_unter_VgG_M-V.pdf

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385/617381 – 10

Rheinland-Pfalz: Vereinfachung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für die Unterbringung von Flüchtlingen

Zur Beschleunigung von Investitionen zur Erweiterung der Aufnahmekapazitäten für Flüchtlinge wurde beschlossen, die diesbezüglichen Vergabeverfahren im Lande Rheinland-Pfalz für das Jahr 2015 zu vereinfachen. Demnach sind beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert bestimmte Wertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt. Die Vergabe von Bauleistungen ist bei Auftragswerten bis

- 1.000.000 Euro im Wege der beschränkten Ausschreibung,
- 100.000 Euro im Wege der freihändigen Vergabe zulässig.

Die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ist bei Auftragswerten bis zu 100.000 Euro im Wege der beschränkten Ausschreibung oder als freihändige Vergabe zulässig. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten, ebenso die Berichtspflicht an das zuständige Ministerium bei Aufträgen ab 25.000 Euro. Folgende Maßnahmen sind von den vergaberechtlichen Beschleunigungs- und Vereinfachungsregeln erfasst:

- Herrichtung von vorhandenen Gebäuden der Kommunen und des Landes für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden,
- Herrichtung überlassener Bundes- oder Landesliegenschaften für die Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylsuchenden,
- Errichtung von Gebäuden in Modulbauweise für die Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylsuchenden.

Die neue Regelung wurde in einem Rundschreiben vom 14. Juni 2015 bekanntgeben und gilt seit dem 15. Juni 2015. Sie endet am 31. Dezember 2015. Das Rundschreiben kann hier eingesehen werden: <http://www.mwkel.rlp.de/Wirtschaft/Vergaberecht/Nationale-Vergabeverfahren/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, luebeck@abc-rlp.de, Tel.: 0651-97567-16

Schleswig Holstein I: Nordbau 2015 in Neumünster 09.- 13. September

Die NordBau gilt als bedeutendste Fachmesse rund um das Bauen und die Kommunaltechnik in Nordeuropa. Ein diesjähriger Fokus liegt im Bereich „Architektur“: Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein koordiniert in Halle 1 ein umfassendes Beratungs- und Praxisangebot zum Angebot der Architekten und Ingenieure (<http://www.aik-sh.de/>). Die Handwerkskammer Lübeck ist am 09.09. wiederum mit dem Skandinavien-Stammtisch präsent und gibt Informationen zum skandinavischen Markt. Informationen und Anmeldung unter aussenwirtschaftsberatung@hwk.luebeck.de. Am 11.09.2015 findet der traditionelle Kongress der GMSH (Gebäudemanagement Schleswig-Holstein) statt: Referenten der GMSH geben einen Einblick in die Vergabep Praxis der Bau- und Lieferbeschaffung der Landeseinrichtung. Das Programm lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Wie informieren sie im nächsten Newsletter. Informationen zur NordBau unter: <http://www.nordbau.de/>.

Schleswig-Holstein II: Vergabekammer

Die Vergabekammer Schleswig-Holstein ist Anlaufstelle für die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Vergaben öffentlicher Auftraggeber in Schleswig-Holstein. Das Nachprüfungsverfahren kann allerdings erst (kostenpflichtig) beantragt werden, wenn das Auftragsvolumen den so genannten EU-Schwellenwert (VOL/A > 207 T€; VOB/A > 5.186 T€) überschreitet. Die Vergabekammer Schleswig-Holstein hat im Rahmen der Neugestaltung der Internetseiten des Landes nunmehr auch bestandkräftige Kammerentscheidungen auf ihrer Seite eingestellt: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/V/vergabewesen.html>.

Die Entscheidungen der Vergabekammer werden u.a. durch ehrenamtliche Beisitzer getroffen. Neue Beisitzerin der Vergabekammer Schleswig- Holstein ist Katharina Kuhnert; geschäftsführende Gesellschafterin der Firma Spiegelblank Reinigungsunternehmen, Kiel.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, romeike@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 - 0

Thüringen: Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Für die Belange der Unterbringung von Flüchtlingen ist die erste Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge am 27.04.2015 in Kraft getreten. Sie enthält ausschließlich für diese Zwecke erhöhte Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe. Demnach können bei Bauleistungen zum Zweck der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen ohne eine weitere Einzelbegründung eine beschränkte Ausschreibung und eine freihändige Vergabe bis zu 3 Mio. Euro erfolgen. Die üblichen Wertgrenzen liegen im Baubereich bei einer beschränkten Ausschreibung in Höhe von 150.000 Euro und bei einer freihändigen Vergabe von 50.000 Euro. Bei Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen zum o.g. Zweck liegen die Wertgrenzen bei 180.000 Euro. Bis zu diesem Wert ist sowohl eine beschränkte Ausschreibung bzw. freihändige Vergabe möglich. Die üblichen Wertgrenzen liegen im Liefer- und Dienstleistungsbereich bei einer beschränkten Ausschreibung in Höhe von 50.000 Euro und bei einer freihändigen Vergabe von 20.000 Euro. Diese Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge gilt befristet bis zum 31.12.2015.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, IHK Erfurt, Markus.Heyn@erfurt.ihk.de, Tel.: 06343/8854-14

Niedersachsen: Keine Anwendung von repräsentativen Tarifverträgen bei öffentlichen Auftragsvergaben im freigestellten Schülerverkehr

Die Vergabekammer Niedersachsen in Lüneburg hat mit Beschluss vom 15.05.2015, Az. VgK 009/2015, festgestellt, dass die Tariftreuregelung für den freigestellten Schülerverkehr in § 4 Abs. 3 S. 2 des Nds. Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) auf Grund zwingender europarechtlicher Schranken nicht anzuwenden ist. Ein Schutz vor Lohndumping ist jedoch auch im Bereich des freigestellten Schülerverkehrs durch das allgemeine vergabespezifische Mindestentgelt nach § 5 Abs.1 NTVergG nach wie vor gewährleistet.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Hillmer, hillmer@hannover.ihk.de, Tel.: 0511/3107 - 272



Veranstaltungen

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2014 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2015.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.